

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/07 S

L 13 AS 162/07 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 AS 1104/07 ER (SG Oldenburg)

1. ,
2. ,
3. ,
gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
4. ,
gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
5. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,
g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. September 2007 - L 13 AS 162/07 ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 13. September 2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 6. Juli 2007 - S 44 AS 1104/07 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Die Antragsteller haben mit einem vom Kläger zu 1) unterzeichneten Schreiben vom 2. November 2007, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum Einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum Anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist somit abzulehnen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

